

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
— Drucksachen 11/789, 11/1404 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 5

In Artikel 1 wird vor Nummer 5 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „145“ ersetzt.“

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 ist es sachgerecht, die Andersartigkeit der Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen. Umfang und Höhe dieser Berücksichtigung dürften allerdings vom Gesetzgeber nicht frei gegriffen werden. Sie müßten sich – nach Maßgabe verlässlicher, objektivierbarer Indikatoren – als angemessen erweisen. Als solche kämen in Betracht: Ein schlichter Großstadtvergleich, bei dem die Finanzausstattung von Städten vergleichbarer Größe – unter Einbeziehung der für sie wirksamen staatlichen Sonderleistungen – mit derjenigen der Länder Bremen und Hamburg verglichen werde. Das Gericht verweist u. a. auf die Besonderheit, daß die Länder Bremen und Hamburg Ballungszentren und Hauptstädte ohne Umland seien.

Dabei könne auch ein Blick auf die hanseatische Pendlerproblematik geworfen werden, die eine stadtstaatenspezifische Komponente habe. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Angemessenheit der gegenwärtigen Regelung u. a. anhand der genannten Indikatoren für die stadtstaatliche Besonderheit der Länder Bremen und Hamburg zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesen Vorhaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Er verweist lediglich in allgemeiner Form auf das – im Auftrag des Bundesministers der Finanzen – vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung erstellte Gutachten über „Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich“ und vertritt die Auffassung, daß die Einwohnerwertung der Stadtstaaten in ihrer bisherigen Höhe angemessen sei.

Dieser Auffassung kann der Deutsche Bundestag nicht folgen. Denn die Ableitung der stadtstaatlichen Einwohnerwertung durch das Ifo-Institut entspricht in zentralen Punkten nicht dem Wortlaut und der Intention des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Vor allem ist

- die Auswahl der Vergleichsgrößstädte so vorzunehmen, daß diese nach Größe bzw. Funktion (Metropole/Landeshauptstadt) mit den Hansestädten vergleichbar sind;
- die Finanzausstattung und nicht nur die fiktive Finanzkraft der Vergleichsgrößstädte mit derjenigen der Stadtstaaten zu vergleichen;
- die Kürzung der Hochschulausgaben nicht vorzunehmen.

Eine sachgerechte, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Interpretation des Ifo-Gutachtens gebietet eine beträchtliche Anhebung der stadtstaatlichen Einwohnerwertung. Von daher ist als erster Schritt eine Aufstockung der Einwohnerwertung Bremens und Hamburgs auf 145 v. H. mehr als gerechtfertigt.